

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLEINZUG EINES TEILSTÜCKES EINES BESCHRÄNKT-ÖFFENTLICHEN WEGES IN WEILBACH

1. Der Markt Pfaffenhausen zieht Teilstücke des beschränkt-öffentlichen Weges „Schöneberger Fußweg“ auf den Fl.Nr. 459/1 und 459 der Gemarkung Weilbach vollständig ein. Die Teilstücke haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren, in Wirklichkeit existieren sie nicht mehr (Art. 8 BayStrWG).

Die entsprechende Einziehungsverfügung, welche zum 27.05.2022 wirksam wird, kann in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 202 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Marktes Pfaffenhausen (www.marktpfaffenhausen.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 13.05.2022

Huber, VfA



Aushang vom 13.05.2022 – 27.05.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dienstgebäude:
Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN
Telefon
08265/9698-0
Fax: 08265/9698-33

Internet:
www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de